

Vertragsverstöße im Rehabilitationssport

RehaSport Deutschland e.V.

● 1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen

Ein Versicherter darf erst mit dem Rehabilitationssport beginnen, wenn für den Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport (Muster 56) die Kostenübernahme vorliegt. Dabei ist es unerheblich, ob Maßnahmen vor der Kostenübernahme gegenüber der Krankenkasse auch tatsächlich abgerechnet werden.

● 2. „Umsteuern“ von Versicherten mit Verordnung

Es besteht für die Versicherten ein Rechtsanspruch auf Rehabilitationssport. Ein Anbieter mit anerkannten Rehasportgruppen muss dem Versicherten bei Vorlage einer Verordnung auch die Teilnahme an einer Rehasportgruppe grundsätzlich ermöglichen. Es ist nicht zulässig den Versicherten zu „motivieren“, statt des Rehabilitationssports eine andere Leistung in der Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

● 3. Versicherte unterschreiben ohne durchgeführte Leistung

Es ist nicht zulässig, den Teilnehmer im Vorfeld für Rehasportgruppen unterschreiben zu lassen, die noch nicht stattgefunden haben. Dies gilt insbesondere auch für den aktuellen Tag: Der Teilnehmer unterschreibt grundsätzlich nach der Rehasportgruppe und bestätigt somit, dass er daran teilgenommen hat.

● 4. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen

Wenn eine Maßnahme für Rehasport gegenüber der Krankenkasse abgerechnet wird, muss diese auch stattgefunden haben:

- a. Es ist nicht zulässig, es dem Zufall zu überlassen, ob ein Versicherter, neben den Zusatzleistungen (z.B. Gerätetraining) auch tatsächlich an Rehasportgruppen teilnimmt.
- b. Es ist nicht zulässig, im Vorfeld bereits geleistete Unterschriften abzurechnen, obwohl der Versicherte die Rehasportmaßnahme abgebrochen hat.
- c. Es ist nicht zulässig, für einen nicht abgesagten Rehasportgruppentermin eine „Strafunterschrift“ einzufordern.

● 5. Leistungserbringung durch fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter

Rehabilitationssportgruppen dürfen ausschließlich von Übungsleitern durchgeführt werden, die den Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/in Rehabilitationssport der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation/BAR) entsprechen und vom RehaSport Deutschland e.V. genehmigt sind; dies gilt auch für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen!

● 6. Verstoß gegen das Sachleistungsprinzip

- a. Forderung einer verpflichtenden Mitgliedschaft
- b. Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen o.ä.
- c. Vorauszahlungen, d.h. finanzielle Vorleistungen des Versicherten, die nach Bezahlung durch die Krankenkasse diesem rückerstattet werden.
- d. Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. für den Zugang zu den Übungsstätten; dies gilt insbesondere für den Eintritt von (Schwimm-) Bädern.
- e. Unterscheidung in Gruppen für „Zuzahler“ und Gruppen für „Nichtzuzahler“.

§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V legt fest, dass Versicherte den Rehabilitationssport als sog. Sachleistungen erhalten. Mit der pauschalen Erstattung von i.d.R. 5 Euro für jede Rehasportmaßnahme ist die vollständige Bereitstellung und Durchführung des Rehabilitationssports für die Einrichtung abgegolten.

§ 32 Sozialgesetzbuch I verbietet, dass, trotz dieser Vorgaben, zwischen Einrichtung und Teilnehmer anderslautende Vereinbarungen zu dessen Nachteil getroffen werden.

● 7. Vermischung von Rehabilitationssport mit Zusatzleistungen

Es ist nicht zu beanstanden, dass Versicherte auf freiwilliger Basis Zusatzleistungen mit der Einrichtung vereinbaren.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Leistungen zusätzlich zum Rehasport erbracht werden und von diesem unabhängig sind.

Dies bedeutet insbesondere, dass die mindestens 45 Minuten Rehabilitationssport ein in sich methodisch-didaktisch abgeschlossenes Sportangebot darstellen; z.B. zusätzlich vereinbartes Gerätetraining findet davor und/oder danach statt und darf nicht während des Rehasports durchgeführt werden.

● 8. Einsatz von technischen Geräten

Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen, sind im Rehasport nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Sequenztrainingsgeräten, Seilzügen und Ergometern (außerhalb der Herzgruppen).

● 9. Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl

Beim Rehabilitationssport beträgt die maximale Teilnehmerzahl einer Übungsveranstaltung 15 Teilnehmer.

Es müssen jedem Teilnehmer mindestens 5 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Die maximale Teilnehmerzahl bei Räumen unter 75 qm ist entsprechend anzupassen.

Es zählt die für den Sport nutzbare Freifläche.

● 10. Durchführung des Rehabilitationssports nicht in einer festen Gruppe

Rehabilitationssport muss in einer festen Gruppe stattfinden.

Dies bedeutet, dass alle Teilnehmer sich zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort treffen und von einem Übungsleiter über die gesamte, festgelegte Zeitdauer angeleitet und betreut werden.

Es ist nicht möglich, dass die Teilnehmer „kommen und gehen“ können wann sie wollen bzw. nach eigenem Ermessen und willkürlich an Gruppen teilnehmen („Gruppenhopping“); die Teilnahme am Rehasport ist nur mit einem „Termin“ möglich.

Selbstverständlich ist der Wechsel einer Gruppe, z.B. aus beruflichen bzw. persönlichen Gründen oder einer nicht geeigneten Gruppe, möglich. Dabei ist jedoch immer zu beachten, dass ein zu häufiger Wechsel u.a. die Förderung gruppenspezifischer Effekte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen beeinträchtigen kann.

● 11. Mischung der Gruppen mit Präventionsangeboten

Rehabilitationssport und Präventionsangebote sind formal und inhaltlich unterschiedliche Versorgungsangebote und dürfen nicht in einer Gruppe gleichzeitig durchgeführt werden.

● 12. Verletzung von Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten des Teilnehmers können nur zur Durchführung des Rehasports genutzt werden und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, die Daten für Werbezwecke zu nutzen.

● 13. Fehlende Nachhaltigkeit

Rehabilitationssport hat das Ziel, die eigene Verantwortlichkeit des Teilnehmers zu stärken, um ihn zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Training durch weiteres Sporttreiben z.B. in der bisherigen Gruppe oder im Rahmen eines anderen Angebots zu motivieren.

Alle Rehasportangebote müssen somit grundsätzlich den Teilnehmern nach Abschluss der Rehasportmaßnahme offen stehen.

Es ist nicht zulässig, ausschließlich Verordnungen „abzuarbeiten“ und nicht für Nachhaltigkeit zu sorgen.

● 14. Zahlung von Vergütungen ...

... für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe.